

RS UVS Burgenland 1997/03/12 03/01/97015

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.03.1997

Rechtssatz

Der Berufungswerber bringt vor, § 103 Abs 2 KFG 1967 widerspreche der EMRK deshalb, weil er einen Zwang zur Selbstbeschuldigung oder zur Beschuldigung naher Familienangehöriger enthalte und der Unschuldsvermutung widerspreche.

Mit Rücksicht auf die Entscheidung der Europäischen Kommission für Menschenrechte vom 11 10 1989, Zahl 15226/89, (ZVR 1991/23), die sich

mit der dem § 103 Abs 2 KFG 1967 vergleichbaren Auskunftspflicht gemäß § 1a des Wiener Parkometergesetzes befaßt hat, bestehen keine Bedenken, daß § 103 Abs 2 KFG 1967 im Widerspruch zur EMRK stünde.

Schlagworte

Selbstbeschuldigung, Beschuldigung naher Familienangehöriger, Unschuldsvermutung, kein Widerspruch zur EMRK

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at